PROMOTIONSFÖRDERUNG



BEGABTENFÖRDERUNG UND KULTUR | RATHAUSALLEE 12 | 53757 SANKT AUGUSTIN

Richtlinien zur Vergabe von Promotions- und künstlerischen Aufbaustudienstipendien

1. BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN	2
2. AUSWAHLKRITERIEN	3
3. ANTRAGSTELLUNG	
4. AUSWAHLVERFAHREN	4
5. BEGINN UND DAUER DER FÖRDERUNG	5
6. LEISTUNGSKONTROLLE	5
7. IDEELLE FÖRDERUNG	6
8. FINANZIELLE FÖRDERUNG	
9. NEBENTÄTIGKEIT	8
10. BEDÜRFTIGKEITSPRÜFUNG	8
11. BEENDIGUNG DER FÖRDERUNG	8
12 SCHLUSSRESTIMMUNGEN	c

1. BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zur Förderung begabter Nachwuchswissenschaftler vergibt die Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) an Graduierte Stipendien zur Erlangung der Promotion oder zur Durchführung eines künstlerisch orientierten Aufbaustudiums.

- 1.1. Gefördert werden können Graduierte,
 - die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule zur Promotion oder zu einem künstlerisch orientierten Aufbaustudium zugelassen sind. Die Promotion und das Aufbaustudium können in besonders begründeten Einzelfällen auch im europäischen Ausland (EU-Länder, Schweiz) gefördert werden. Um ein Promotionsstipendium kann sich auch bewerben, wer für den Zugang zur Promotion kein abgeschlossenes Hochschulstudium benötigt und als Studienabschluss allein die Promotion anstrebt. Dies gilt auch, wenn der Bewerber¹ von der Anforderung eines abgeschlossenen Hochschulstudiums befreit worden ist oder wenn eine Studienordnung keinen anderen Abschluss vorsieht.
 - deren promotionsbefähigender Studienabschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

1.2. Nicht gefördert werden können

- Personen, die für den gleichen Zweck (Promotion oder Aufbaustudium) und den gleichen Zeitraum aus anderen Mitteln gefördert werden oder wurden
- Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, für die nicht gemäß § 8 BAföG Ausbildungsförderung geleistet werden kann²
- Promotionen in der Schlussphase und Post-Doktoranden-Programme
- Promotionen für medizinische und zahnmedizinische Abschlüsse
- solche Dissertationsvorhaben und künstlerisch orientierten Aufbaustudiengänge, die bei Antritt des Stipendiums eine Förderungszeit von 12 Monaten unterschreiten
- künstlerisch orientierte Aufbaustudiengänge an Fachhochschulen
- Promotionen und Aufbaustudiengänge, bei denen zeitgleich andere Studienabschlüsse angestrebt werden (Ausnahme in begründeten Einzelfällen: strukturierte Promotionen mit integriertem Master-Abschluss, zur Promotion gehörige Abschlüsse).
- 1.3. Die Dissertation kann als eigenständige wissenschaftliche Leistung oder als gleichwertige Leistung einer intra- oder interdisziplinären Arbeitsgruppe gefördert werden.

2/9

Die Begriffe "Bewerber" und "Stipendiat" u. ä. schließen jeweils auch die weibliche Form mit ein.

² Entsprechende Anfragen sind an die Ausländerförderung der KAS zu richten.

2. AUSWAHLKRITERIEN

Die Auswahl erfolgt nach den gleichrangigen Kriterien fachliche Qualifikation, Persönlichkeit sowie soziales und politisches Verantwortungsbewusstsein und Engagement.

- Die überdurchschnittliche fachliche Qualifikation des Bewerbers muss durch Studienund Examensleistungen belegt werden.
- Das Dissertationsvorhaben muss einen bedeutsamen Beitrag zur Forschung erwarten lassen.
- Das künstlerisch orientierte Aufbaustudium muss unmittelbar der Vertiefung oder Ergänzung des bisherigen Studiums dienen.
- Ehrenamtliches, unentgeltliches Engagement wird vorausgesetzt, z. B. in Hochschule und Kommune, in den Kirchen, in politischen Parteien und deren Vereinigungen, in gesellschaftspolitischen Verbänden, sozialen Einrichtungen, Vereinen, internationalen Organisationen sowie in privaten Initiativen.
- Eine Nähe zum politischen Standort der Konrad-Adenauer-Stiftung muss gegeben sein.

3. ANTRAGSTELLUNG

- 3.1. Um eine Aufnahme in die Promotionsförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung muss sich jeder Interessent selbst bewerben.
- 3.2. Bewerbungsschlusstermine sind der **15**. **Juli** und der **1**. **Dezember** eines Jahres, eventuelle zusätzliche Termine sind den aktuellen Angaben auf der Homepage der Promotionsförderung zu entnehmen.
- 3.3. Dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen sind beizufügen:
 - ein Lebenslauf mit ausführlichen Erläuterungen zum persönlichen und wissenschaftlichen Werdegang, datiert und unterschrieben
 - ein knapper tabellarischer Lebenslauf
 - eine unbeglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses
 - eine beglaubigte Fotokopie des Examenszeugnisses
 - ein Lichtbild neuesten Datums (bitte auf Seite 1 des Bewerbungsbogens aufkleben)
 - die unterschriebene Einverständniserklärung.

Zusätzlich sind im **Original** beizulegen:

- 3.3.1. bei der Bewerbung um ein **Promotionsstipendium**:
 - eine ausführliche Begründung des Dissertationsthemas (Exposé, in deutscher Sprache) mit Angaben zum Motiv für die Wahl des Dissertationsthemas, Problemaufriss, Lösungsansatz, Angaben zu Methoden und Verfahren, Arbeitsund Zeitplan (5-10 Seiten, 1 ½ zeilig, 12 Punkt mit zusätzlichem Literaturverzeichnis)
 - formlose Gutachten zweier habilitierter bzw. promotionsberechtigter

Hochschullehrer, die sich auf das Vorhaben beziehen und die Qualifikation des Bewerbers bestätigen. Eines dieser Gutachten muss von dem die Dissertation betreuenden Hochschullehrer stammen. Die Gutachten dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als sechs Monate sein.

- bei ausländischen Studienabschlüssen und Absolventen von Fachhochschulen: Nachweis der Anerkennung des Examens und des Zugangs zur Promotion durch die deutsche Hochschule, Nachweis über erbrachte Zusatzleistungen.

3.3.2. bei der Bewerbung um Förderung eines künstlerisch orientierten Aufbaustudiums:

- eine ausführliche Begründung des Aufbaustudiums mit Angaben zum Motiv für die Wahl des Aufbaustudiengangs und zur Verknüpfung von bisherigen Studieninhalten und Berufsziel (1-4 Seiten)
- eine Bestätigung der Hochschule, dass das Aufbaustudium von ihr als solches eingerichtet ist
- formlose Gutachten zweier habilitierter bzw. promotionsberechtigter Hochschullehrer, die die Qualifikation des Bewerbers bestätigen und das Aufbaustudium als sinnvolle Ergänzung des bisherigen Studiums ausweisen. Die Gutachten dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als sechs Monate sein.

4. AUSWAHLVERFAHREN

- 4.1. Bewerber, die die Bewerbungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien erfüllen, werden nach einer Vorauswahl zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Dieses findet im Rahmen einer Auswahltagung ca. drei Monate nach dem jeweiligen Bewerbungsschlusstermin statt.
- 4.2. Der unabhängige Auswahlausschuss der Auswahltagung arbeitet in einzelnen Prüfgruppen, die in der Regel aus drei Mitgliedern bestehen
 - einem habilitierten Vertreter der Wissenschaft, der dem Ausschuss vorsitzt
 - sowie zwei promovierten Mitgliedern, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation besonders geeignet sind für die Auswahl in der jeweiligen Bewerbergruppe.
- 4.3. Die Entscheidung über die Bewerbung wird schriftlich ohne Begründung mitgeteilt.
- 4.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.
- 4.5. Nach einer Ablehnung im Auswahlverfahren der Promotionsförderung ist eine erneute Bewerbung um ein Stipendium der Promotionsförderung zu einem späteren Zeitpunkt in jedem Fall ausgeschlossen.

5. BEGINN UND DAUER DER FÖRDERUNG

- 5.1. Das Stipendium wird zunächst für den Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt. Dabei ist zu beachten, dass die finanzielle Förderung in der Regel spätestens drei Monate nach Ende des Auswahlverfahrens beginnen soll.
 - Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums wird durch eine Leistungskontrolle festgestellt, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist.
 - Die Verlängerung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten.
 - Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Förderungszeit besteht nicht.
 - Die Förderung endet im Regelfall nach zwei Jahren (Regelförderungsdauer). Wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat in ihrem/seinem Haushalt mindestens ein Kind betreut, für das das Personensorgerecht gegeben ist, beträgt die Regelförderungsdauer drei Jahre.
 - Das Stipendium kann in begründeten Fällen über die Regelförderungsdauer hinaus bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden.
 - Für Kinder, für deren Geburt während der Förderung Mutterschutz in Anspruch genommen werden könnte, erhalten Stipendiatinnen die Möglichkeit, die Laufzeit der finanziellen Förderung nochmals um drei Monate zu verlängern.
- 5.2. Die Dauer der Förderung eines künstlerisch orientierten Aufbaustudiums richtet sich nach der hierfür von der Hochschule vorgesehenen Gesamtdauer; sie beträgt jedoch höchstens zwei Jahre.
- 5.3. Die Dauer einer früheren Förderung der Promotion oder des künstlerisch orientierten Aufbaustudiums wird auf die jeweilige Förderungshöchstdauer des Stipendiums angerechnet.
- 5.4. Bei Unterbrechungen, bedingt durch Krankheit oder andere, vom Stipendiaten nicht zu vertretende Gründe kann das Stipendium bis zu vier Wochen fortgezahlt werden. Die Fortzahlung kann jedoch nur innerhalb der Förderungshöchstdauer erfolgen.
- 5.5. Die finanzielle Förderung kann in besonderen Fällen in Abstimmung mit der Begabtenförderung (z.B. Schwangerschaft, Kindererziehung, Krankheit etc.) für einige Monate, maximal aber für ein Jahr, ausgesetzt werden.

6. LEISTUNGSKONTROLLE

Vor jeder Entscheidung über die Verlängerung der Förderung findet eine Leistungskontrolle durch die Begabtenförderung der KAS statt.

6.1. Der Stipendiat fertigt einen Arbeitsbericht (ca. 5 Seiten) an, der die Erkenntnisfortschritte im vorangegangenen Bewilligungszeitraum dokumentiert, noch offene Probleme erörtert und einen Zeitplan für deren Lösung darlegt. Der Stipendiat berichtet gleichzeitig über seine Teilnahme an den Seminarveranstaltungen der Begabtenförderung und an den Veranstaltungen der Stipendiatengruppen (mit Liste

- der Veranstaltungen im Berichtszeitraum, an denen teilgenommen und nicht teilgenommen wurde) sowie über sein kontinuierliches gesellschaftliches bzw. politisches Engagement.
- 6.2. Eine befürwortende Stellungnahme des akademischen Betreuers ist vom Stipendiaten rechtzeitig einzuholen und mit dem Verlängerungsantrag vorzulegen.
- 6.3. Den formlosen Verlängerungsantrag, den Bericht zum Stand der Arbeit und die befürwortende Stellungnahme des Betreuers reicht der Stipendiat ohne Aufforderung bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein.

7. IDEELLE FÖRDERUNG

- 7.1. Kern der ideellen Förderung ist das studienbegleitende Seminarprogramm.
- 7.2. Mit der Aufnahme in die Promotionsförderung wird der Stipendiat Mitglied der Stipendiatengruppe an seinem Hochschulort und nimmt an den Veranstaltungen der Stipendiatengruppe teil. Für Stipendiaten, die ihre Promotion oder ihr Aufbaustudium im europäischen Ausland durchführen, werden Sondervereinbarungen getroffen.
- 7.3. Einhergehend mit der Inanspruchnahme der finanziellen Förderung besteht die Verpflichtung, an dem studienbegleitenden Seminarprogramm der Begabtenförderung teilzunehmen.
 - Stipendiaten, die bereits in der Studentenförderung der KAS waren, nehmen während der Regelförderungszeit teil an mindestens vier Seminaren.
 - Stipendiaten, die vorher nicht in der Studentenförderung der KAS waren, nehmen während der Regelförderungszeit teil an dem ersten Grundlagenseminar der Promotionsförderung, das nach Aufnahme in die Förderung stattfindet, sowie an drei weiteren Seminaren.

8. FINANZIELLE FÖRDERUNG

- 8.1. Das Stipendium beträgt höchstens € 1050,-- im Monat.
- 8.2. Einkünfte der Stipendiatin oder des Stipendiaten aus zulässigen Nebentätigkeiten nach Nr. 9.1 werden auf das Stipendium nicht angerechnet; andere Einkünfte werden angerechnet, soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts nach Abzug der darauf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuer sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen 3.070 € übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 1.025 € für jedes zu unterhaltende Kind. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im laufenden Kalenderjahr.
- 8.3. Zu dem Stipendium kann ein Familienzuschlag von 155 € monatlich gewährt werden, wenn
 - das Netto-Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners 15.340 € im Jahr nicht

übersteigt oder

- mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht; als Kinder gelten die in § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen. Erhält der Ehegatte oder Lebenspartner des Stipendiaten oder der Stipendiatin ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden.
- 8.4. Für Kinder und Pflegekinder i.S. des § 32 Abs. 1 EStG der Stipendiatinnen und Stipendiaten wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt, wenn nicht der andere Elternteil eine Kinderzulage bezieht. Die Pauschale beträgt 155 € für das erste und erhöht sich um jeweils 50 € für jedes weitere dieser Kinder, bis zu maximal 255 €. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin leben.
- 8.5. Anstelle einer Verlängerung des Förderzeitraums wegen Kinderbetreuung (s. Nr. 5.1) können auf Antrag des Geförderten Geldzahlungen bis zur Höhe der zu erwartenden Stipendienleistung (einschließlich Zuschlägen) gewährt werden, um besonderen Betreuungsbedarf abzudecken. Die Option kann auch für einen Teil des betreuungsbedingten Verlängerungszeitraums ausgeübt werden. Die familienbezogene Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.
- 8.6. Zur Abgeltung von Aufwendungen, die durch die wissenschaftliche Arbeit und den Förderungszweck bedingt sind, wird in der Regel eine Forschungskostenpauschale in Höhe von 100 € im Monat gezahlt.
- 8.7. Auslandsaufenthalte, die für die Erstellung der Dissertation unumgänglich sind, sind schriftlich mitzuteilen. Sie können bezuschusst werden. Ein Zuschuss zum Auslandsaufenthalt ist spätestens 6 Wochen vor Reiseantritt zu beantragen. Die Notwendigkeit ist ausführlich zu begründen (Reiseziele, Forschungsabsichten, Kostenplan etc.) und durch eine entsprechende schriftliche Stellungnahme des Betreuers zu befürworten.
- 8.8. Für gänzlich im europäischen Ausland durchgeführte Promotionen und Aufbaustudien gelten Inlandskonditionen.

9. NEBENTÄTIGKEIT

- 9.1. Der Stipendiat ist verpflichtet, die Stiftung über Nebentätigkeiten zu informieren. Eine Förderung im Zusammenhang mit einer Nebentätigkeit ist ausgeschlossen, wenn der Stipendiat:
 - während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule mehr als 40 Stunden monatlich aufwenden muss
 - einer Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden monatlich nachgeht

- eine andere Tätigkeit ausübt, die seine Arbeitskraft erheblich in Anspruch nimmt.

Eine Kombination der hier aufgeführten Nebentätigkeiten ist unzulässig.

9.2. Einkünfte aus zulässigen Nebentätigkeiten bleiben anrechnungsfrei.

10. BEDÜRFTIGKEITSPRÜFUNG

- 10.1.Ein Stipendium wird gewährt, wenn dem Stipendiaten keine Mittel in Höhe des Förderungsmessbetrages zur Verfügung stehen (Bedarf).
- 10.2. Auf den Bedarf des Stipendiaten wird das Einkommen folgendermaßen angerechnet:
 - Auf das Stipendium werden Einkünfte des Stipendiaten angerechnet, soweit das Jahreseinkommen nach Abzug der darauf entfallenden Einkommens- und Kirchensteuer sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen € 3.070,-- übersteigt.
 - Diese Beiträge erhöhen sich um jeweils € 1.025,-- für jedes zu unterhaltende Kind.
 - Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im Bewilligungszeitraum.
 - Erhalten beide Ehegatten Stipendien, so werden die Einkünfte dem Stipendiaten angerechnet, der sie erzielt.
- 10.3. Der Stipendiat ist verpflichtet, über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die seines Ehegatten wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Er hat dabei die Unterlagen vorzulegen, die zur Entscheidung über die Höhe des Stipendiums von Bedeutung sind.

11. BEENDIGUNG DER FÖRDERUNG

- 11.1. Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
- 11.2. Die Förderung endet innerhalb des Bewilligungszeitraumes:
 - mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung oder des Abschlusses des Aufbaustudiums
 - mit Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder eines Referendariats
 - mit der Kündigung des Stipendiums durch die Begabtenförderung.
- 11.3. Das Stipendium kann gekündigt werden, insbesondere wenn:
 - Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind
 - der Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat

- erkennbar ist, dass der Stipendiat sich nicht zügig und konzentriert um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht
- der Stipendiat seine Dissertation oder sein Aufbaustudium abbricht
- erkennbar wird, dass der Stipendiat nur eine Zwischenfinanzierung zur Überbrückung einer einkommenslosen Zeit bezweckte, ohne die Dissertation innerhalb der Förderungszeit beenden zu wollen.
- 11.4. Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt.
 - Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückzuzahlen. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen.
 - Hat der Stipendiat den Grund nicht zu vertreten, kann ihm die Rückzahlung erlassen werden.
- 11.5. Zahlungen können auch nach Ablauf des Stipendiums von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückgefordert werden
 - im Falle gravierender Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von der Hochschule in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1. Der Promotionsstipendiat teilt den Termin der Abgabe seiner Dissertation sowie den Termin des Rigorosums mit und übersendet der Promotionsförderung nach erfolgtem Rigorosum
 - die vorläufige Bescheinigung der Universität über die Erbringung der Promotionsleistungen
 - sowie einen Abschlussbericht.

Nach Erhalt der Promotionsurkunde reicht er der Promotionsförderung

- eine beglaubigte Fotokopie der Urkunde
- sowie ein Exemplar der publizierten Dissertation ein.

Kann der Stipendiat seine Dissertation nicht im vorgesehenen Zeitraum einreichen, so legt er die Gründe hierfür schriftlich dar.

- 12.2. Der Aufbaustudienstipendiat reicht zusammen mit der Mitteilung seines Studienabschlusses eine beglaubigte Fotokopie des Examenszeugnisses sowie einen Abschlussbericht ein.
- 12.3. Nach Beibringung o.g. Unterlagen kann eine Aufnahme in den Kreis der Altstipendiaten erfolgen.

Bearbeitungsstand: Sankt Augustin, im Februar 2013